

Stadtbauamt, Abteilung Werkhof, Baselstrasse 4
4502 Solothurn
Telefon 032 626 93 27

Baumschutzmassnahmen

Stadt Solothurn



September 2011

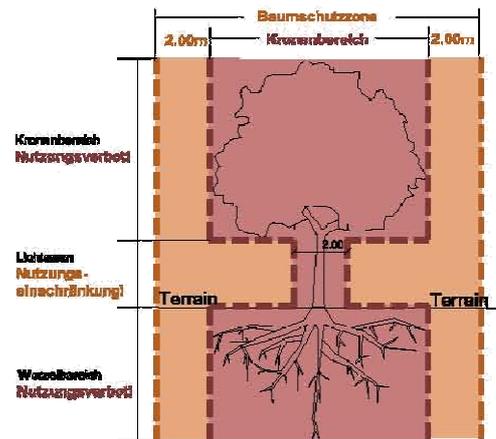
Baumschutzmassnahmen

Um den wertvollen Baumbestand in Solothurn zu erhalten, sind diverse Vorkehrungen und Massnahmen während des Nutzungszeitraumes zwingend einzuhalten. Sämtliche Massnahmen sind nach dem Nutzungszeitraum wieder vollständig rückzubauen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Bei Verletzungen an Wurzeln, Ästen und Stämmen ist das Stadtbauamt zu informieren, damit unmittelbar eine fachliche Schadensbehebung vorgenommen werden kann. Schäden an den vegetabilen Elementen können dem Verursacher nach den geltenden VSSG-Normen verrechnet werden. Vor dem Beginn der Massnahmen innerhalb einer Baumschutzzone ist gemeinsam mit dem Stadtbauamt eine Begehung zur Erstellung eines Zustandsprotokolles anzustreben.

Allgemeine Hinweise

Der Wurzelbereich ist mindestens so gross dimensioniert wie der Kronenbereich. Die Baumschutzmassnahmen gelten für den Bereich des Kronen- / Wurzelbereiches zuzüglich einer Schutzzone von 2.00 m ausserhalb der Baumkrone.

Für die Bereiche der Baumkrone und des Wurzelraumes gilt ein zwingendes Nutzungsverbot. Für den Lichtraumbereich sowie der 2.00 m breiten Schutzzone ausserhalb des Kronenbereiches gilt eine Nutzungseinschränkung.

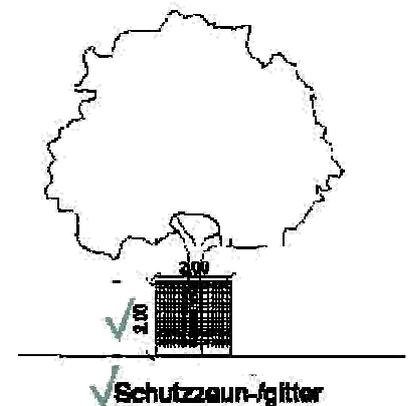


Stammschutz vorsehen

Innerhalb des Nutzungsbereiches ist um den Baumstamm ein stabiler und massiver Schutzzaun oder -gitter zu errichten. Länge x Breite x Höhe: mind. 2.0 x 2.0 x 2.0 m.

Notwendig z.B. während der Maschinen- / Fahrzeugbenutzung im Nutzungsbereich; während grösserer Installationen im Nutzungsbereich; bei zu erwartender hoher Besucherfrequenz z.B. HESO.

Nicht notwendig z.B. bei leichten Installationen z.B. Skulpturen.

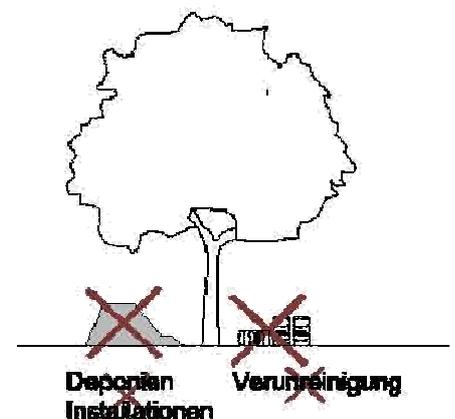


Deponien / Installationen verboten

In der Baumschutzzone dürfen keine grösseren Deponien und Installationen z.B. von Marktständen stattfinden. Leichte Installationen z.B. Skulpturen können individuell vom Stadtbauamt freigegeben werden.

Bodenverunreinigungen verboten

Deponien von Chemikalien, Giftstoffen und Treibstoffen wie Öl, Benzin etc. insbesondere innerhalb der Baumschutzzone sind nicht erlaubt. Das Versickernlassen von Abwasser und Zementwasser ist untersagt.

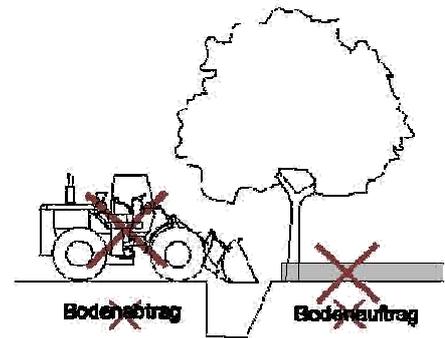


Bodenabtrag verboten

Bodenabtrag innerhalb der Baumschutzzone ist zu unterlassen. Verletzungen an Wurzeln und Stamm führen zum Absterben des Baumes.

Bodenauftrag verboten

Bodenauftrag innerhalb der Baumschutzzone ist zu unterlassen. Staunässe und Luftabschluss führen zum Absterben des Baumes.

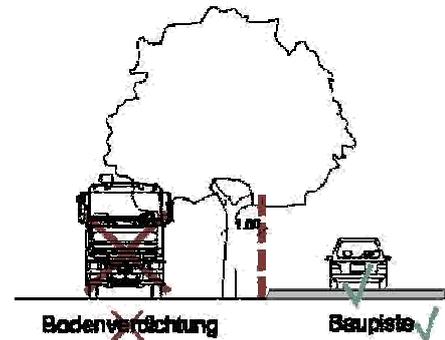


Bodenverdichtung verboten

Das Befahren eines ungeschützten Wurzelbereiches mit Fahrzeugen und Maschinen ist untersagt. Staunässe und Bodenverdichtung führen zum Absterben des Baumes.

Baupiste in Ausnahmen gestattet

Wenn das Befahren der Baumschutzzone nicht zu vermeiden ist, kann in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Stadtbauamt eine Baupiste erstellt werden. Diese reduziert die Bodenverdichtung während des Befahrens.



Einzuhaltender Aufbau der Baupiste (von oben nach unten):

- Tiefhängende Äste sind durch den Baumpfleger des Werkhofes hochzubinden oder aufzuschneiden
- Abstand zum Baumstamm mind. 1 m entsprechend dem vorzusehenden Stammschutz
- Metall- oder Betonplatten bzw. Schwarzbelag zur Aufnahme und Verteilung der Druck- und Scherkräfte
- Kiestragschicht mind. 20 cm je nach Belastungsart
- der Versickerungs- und Sauerstoffaustausch ist zu gewährleisten
- wasserdurchlässige Vliesmatte
- altes Terrain.